

Richtlinie

vom 27. Juni 2018

über die Entwertungstabelle beim Zeitwert

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung,

in Erwägung :

In dieser Tabelle werden die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Einrichtungen von mittlerer Qualität im Zusammenhang mit normaler oder besonderer Abnutzung festgelegt. Die Tabelle bestimmt den Zeitwert einer Einrichtung, im Sinne von Art. 101 und 102 des Reglements über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV). Sie wird in keinem anderen Zusammenhang angewendet, insbesondere nicht im Rahmen einer Haftpflichtbeschwerde gegen eine Privatversicherung.

Für die in dieser Tabelle nicht aufgeführten Einrichtungen kann die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) auf andere anerkannte Entwertungstabellen zurückgreifen, sowie die « Paritätische Lebensdauertabelle », die vom « Schweizerischen Hauseigentümerverband » und dem « Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz » gemeinsam erarbeitet wurde.

Die Entwertung einer Einrichtung wird auf der Grundlage ihres Alters im Verhältnis zu ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer berechnet. Zum Beispiel hat sich der Wert eines Radiators nach 25 Jahren halbiert, weil seine durchschnittliche Lebensdauer 50 Jahre beträgt.

In allen Fällen berechnet die KGV einen Mindestnutzungswert von 25%. So hat ein Radiator auch nach 50 Jahren noch einen Restwert von mindestens einem Viertel. Darüber hinaus wird keine Entwertung auf Einrichtungen von bis zu 10 Jahren berechnet. Die KGV ermöglicht somit jedem Eigentümer oder jeder Eigentümerin, dessen Eigentum zum Zeitwert versichert ist, die Renovierung seines oder ihres Gebäudes über einen Zeitraum von 10 Jahren vorzunehmen. Er oder sie erhält damit die Möglichkeit, das gesamte Gebäude wieder zum Neuwert zu versichern, ohne dass während dieses Zeitraums eine Entwertung auf die neuen Gebäudeteile berechnet wird.

Die durchschnittliche Lebensdauer einer Einrichtung wird unter Berücksichtigung einer normalen oder besonderen Abnutzung berechnet. Ein Gebäude gilt als normal abgenutzt, wenn es dem Wohnraum zugeordnet ist (Spalte "normale A."). Gebäude mit industrieller, geschäftlicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung gelten als besonders abgenutzt (Spalte "besondere A."). Diese Unterscheidung beeinflusst nur die durchschnittliche Lebensdauer einer Einrichtung hinsichtlich ihrer **Boden-, Decken- und Wandbeläge**.

beschliesst :

Art. 1 Entwertungstabelle

	normale A.	besondere A.
Heizung/ Lüftung/ Klima/ Warmwasseraufbereitung		
Gesamtinstallation, inkl. Photovoltaik-Panels ausgenommen:	20 Jahre	
Lüftungskanäle	25 J.	
Cheminée, Cheminéeofen	25 J.	
Solarthermische Anlage, inkl. Panels	30 J.	
Bodenheizung (Heizspirale)	30 J.	
Innenliegende Tank	30 J.	
Radiator, Leitung	50 J.	
Gebäudehülle		
Dach		
Ziegel, Eternit	50 J.	
Kieglebedach, Holzschindel	30 J.	
Sarnafil-Flachdach, Kautschuk	20 J.	
Bitumenpapier, PVC, Polycarbonat	10 J.	
Blechwarenherstellung		
Kupfer, Uginox, Chromstahl	40 J.	
Kupfer-Titan-Zink	30 J.	
Verzinkt oder gestrichen	20 J.	
Fenster und Tür		
Massivholz, Metall, Glas	30 J.	
Fassade und Beschichtung		
Ziegel, Eternit, Molasse, Tuffstein und andere Sedimentgestein	50 J.	
Holz, Platten	30 J.	
Wärmedämmung	25 J.	
Metall, verzinkt oder gestrichen	20 J.	
Deckputz auf Mauerwerk	40 J.	
Deckputz auf Wärmedämmung	25 J.	
Aussen Dispersionsfarbe	25 J.	
Farbe, Lasur (Öl, Emaille, Acryl, Kalk)	10 J.	
Decke, Wand, Tür (innen)		
Abriebe		
Kunststoff	30 J.	20 J.
Mineralisch, Klosterputze, rohe Putze	25 J.	15 J.

Innen Dispersionsfarbe	10 J.	5 J.
Farbe, Lasur (Öl, Emaille, Acryl, Kalk)	20 J.	15 J.
Holz-, Täferdecken, gestemmte Decken, Metall	40 J.	25 J.
Tür, Wandschrank, Trennwand, Wandplatte, Holztäfelung		
Massivholz, Metall, Glas	30 J.	20 J.
Spanplatte	25 J.	15 J.
Bodenbeläge		
Fliesen	40 J.	25 J.
Parkett		
Massivholz-, Klebparkett	40 J.	25 J.
Mehrschichtparkett (4mm Nutzholz), Weichholzriemen	30 J.	20 J.
Furnierparkett, dünner Holzdecklamelle	10 J.	5 J.
Laminat		
Klasse 23/33	25 J.	15 J.
Klasse 22/32	15 J.	10 J.
Klasse 21/31	10 J.	5 J.
Hart-PVC, Linoleum, Vinyl, Kautschuk	20 J.	15 J.
Heterogener PVC-Belag, Novilon	10 J.	5 J.
Kork	15 J.	10 J.
Teppich	10 J.	5 J.
Küche		
Anordnung, integrierte Möbel	20 J.	
Arbeitsplan		
Granit, Stein, Glas, Metall	25 J.	
Massivholz, Acrylstein (Corian, usw.)	20 J.	
MDF, Kunstharz, geschichtet, melamin	15 J.	
Apparat	15 J.	
Bad, Dusche, WC		
Anordnung, integrierte Möbel	20 J.	
Badewanne, Lavabo, WC, Bidet, Pissoir	35 J.	
Duschkabine		
Glas	25 J.	
Kunststoff	15 J.	
Balkon und Terrasse		
Holzkonstruktion	30 J.	
Metallkonstruktion	40 J.	

Wintergarten		
Aluminium, gestrichen, verzinkt	30 J.	
Stahl, Mauerwerk	25 J.	
Holz, PVC	20 J.	
Verglasung		
Glas	25 J.	
Kunststoff	15 J.	
Storen und Laden		
Laden aus Massivholz, Metall, Glas	30 J.	
Rollladen	30 J.	
Lamellenstoren	25 J.	
Stoffstoren	15 J.	
Motor	15 J.	
Andere Installation		
Lift	30 J.	
Elektrische Installation (exkl. Schaltanlage)	40 J.	
Domotik	15 J.	
Automatische Türöffner-Anlage	20 J.	

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Grégoire Deiss

Vizedirektor